

BGer 5A_469/2025 vom 15. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_469_2025

FR: TF 5A_469/2025 du 15 mai 2025

IT: TF 5A_469/2025 del 15 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher und selbständig eröffneter Entscheid betreffend den Ausstand des erstinstanzlichen Scheidungsrichters. Die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 92 Abs. 1 BGG).

Anfechtungsgegenstand kann jedoch nur die Befangenheitsfrage bilden; soweit mehr oder anderes verlangt wird (Nichtigerklärung des erstinstanzlichen Teilurteils; Überprüfung angeblicher Unstimmigkeiten in den Abrechnungen der früheren Rechtsvertreterin), kann auf die Beschwerde von vonherein nicht eingetreten werden (BGE 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2 ; 142 I 155 E. 4.4.2).

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Das Obergericht teilte die bezirksgerichtliche Ansicht, dass das Ausstandsgesuch zu spät gestellt worden sei und im Übrigen auch keine Ausstandsgründe substantiiert seien bzw. aufgrund des Vorwurfes, der erstinstanzliche Richter habe am 22. April 2024 "vorschnell" ein Teilurteil gefällt, keine Befangenheit ersichtlich sei. Insbesondere habe er diesbezüglich zwischen den Interessen der einen Partei an einem Teilurteil über den Scheidungspunkt und der anderen Partei an einem die Scheidungsnebenfolgen umfassenden Gesamturteil abgewogen und in der Sache habe er schon deshalb nicht parteiisch sein können, weil er bislang einzig über den Scheidungspunkt entschieden habe. Ebenso wenig ergebe sich eine Befangenheit aus der Prozessleitung (Abweisung von Beweismitteln etc.). Schliesslich könnte ein allfälliges Fehlverhalten der eigenen Rechtsvertreterin nicht dem erstinstanzlichen Richter angelastet werden.

E. 4

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit diesen Erwägungen nicht sachgerichtet auseinander. Sie rügt in abstrakter Weise eine Verletzung von Art. 163 ZGB , Art. 29 BV und Art. 6 EMRK , ohne sich näher dazu zu äussern. Sodann macht sie geltend, es sei zu Verfahrensfehlern und Forum Shopping gekommen und der erstinstanzliche Richter habe durch verschiedene Verfügungen (im Zusammenhang mit Fristansetzungen etc.) Verfahrensmanipulationen zu verschulden und es gebe auch Unstimmigkeiten und Verfahrenslücken. Schliesslich sei gegen das "Prinzip der vollständigen Scheidung" verstossen worden.

All diese allgemein bleibenden Ausführungen sind nicht geeignet, um eine Rechtsverletzung aufzuzeigen, wenn das Obergericht befunden hat, es seien keine Befangenheitsgründe dargetan und allfällige Verfahrensfehler seien mit den hierfür zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln vorzutragen. Im Zusammenhang mit der Frage, ob vorab ein Teilurteil über den Scheidungspunkt oder über sämtliche Scheidungsfolgen im Verbund entschieden wird, ist viel Ermessen verbunden und im Übrigen steht gegen das Teilurteil die Berufung offen, welche denn auch ergriffen worden ist. Sodann könnten Verfahrensfehler höchstens dann einen Ausstand begründen, wenn sie wiederholt oder besonders krass sind und sich in den Rechtsfehlern eine Haltung manifestiert, die objektiv auf fehlende Distanz und Neutralität schliessen lässt (Urteile 4A_320/2020 vom 14. September 2020 E. 3.2; 5D_48/2021 vom 7. Juni 2021 E. 4.1; 5F_7/2024 vom 1. Mai 2024 E. 4.1). Inwiefern die Beschwerdeführerin solches im kantonalen Beschwerdeverfahren aufgezeigt und das Obergericht deshalb rechtsfehlerhaft entschieden hätte, wird nicht substantiiert dargelegt.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 6

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.